



## Der Chancen-Aufenthalt ist da!

Rundmail Dezember 2022

[This newsletter is sent in English in an extra mail](#)

Liebe Gambia-Netzwerker,

endlich ist er da – der Chancen-Aufenthalt und weitere wichtige Verbesserungen für Geduldete im Aufenthaltsgesetz.

Die Gesetzesnovellierung wird am 16. Dezember noch im Bundesrat beraten. Das Gesetz ist jedoch nicht zustimmungsbedürftig. Der Bundesrat kann die Mehrheitsentscheidung des Bundestages de facto nicht aushebeln. Es ist deshalb so gut wie sicher, dass das Gesetz in seiner neuen Form am **1. Januar 2023** in Kraft tritt.

Etwa 135.000 Menschen verschiedenster Nationen, deren Asylgesuche abgelehnt worden sind und die schon seit Jahren in Deutschland als Geduldete leben, könnten von den neuen Regelungen profitieren. Sicher auch viele Gambier und Gambierinnen.

Es gilt wieder einmal, viele komplizierte Dinge im Detail zu verstehen. Deshalb wird dieser Newsletter ziemlich lange und ausführlich. Aber für viele ergeben sich durch die neue Gesetzesfassung **große Chancen für ihre Zukunft**. Deshalb bitte aufmerksam lesen!

An die Gambier\*innen: Besprecht den Newsletter mit euren haupt- und ehrenamtlichen Unterstützern. Lasst euch erklären, was noch nicht ganz verstanden wurde. Organisiert Meetings mit Referenten, die euch die neuen Regelungen erklären.

An die haupt- und ehrenamtlichen Unterstützer: Bitte helft noch einmal nach euren Kräften und Möglichkeiten den Gambiern und Gambierinnen (und natürlich den Geduldeten aller anderen Nationen), für die sich jetzt einmalige Chancen eröffnen.

### **Der Inhalt des Newsletters:**

I. Die wichtigsten Verbesserungen in Kürze.

II. Wir erklären die Voraussetzungen, die jemand erfüllen muss ...

- 1) ... für den **Chancen-Aufenthalt** für Geduldete – die große Chance, zum Beispiel für alle, die ihre Identitätspapiere noch nicht abgegeben haben und ein Arbeitsverbot haben.
- 2) ... für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthaltsgG (ältere Erwachsene und Familien)
- 3) ... für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthaltsgG (junge Menschen)

III. Wichtige Hinweise für Geflüchtete

I.

**Was sind die wichtigsten Verbesserungen?**

**Welche neuen Optionen haben Menschen in Duldung?**

**1) Chancen-Aufenthalt:** In das Gesetz wurde ein neuer Paragraph aufgenommen – der **§ 104c**. Er eröffnet eine völlig neue Option für Menschen in Duldung, den sogenannten Chancen-Aufenthalt. Man muss nicht sehr viele Bedingungen erfüllen – dazu unten mehr. Der Kernpunkt ist: Wer am **31. Oktober 2022 fünf Jahre in Deutschland** gelebt hat, kann für **eineinhalb Jahre (18 Monate) eine Aufenthaltserlaubnis** mit vielen Rechten bekommen. Auch dazu unten mehr. Vor allem aber ist man geschützt vor Abschiebung.

In diesen 18 Monaten hat er oder sie Zeit, alle Voraussetzungen und Bedingungen zu erfüllen, die für eine „reguläre“ **Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG oder nach §25b AufenthG** nötig sind. Kann jemand diese Voraussetzungen nach den 18 Monaten nicht erfüllen, so kommt er oder sie wieder in Duldung und hat keinen Schutz mehr vor Abschiebung. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

**2) Schnellere Aufenthaltserlaubnis für gut Integrierte:** Die Zeiten, die man in Deutschland leben muss, bevor man eine Aufenthaltserlaubnis beantragen kann, wurden gekürzt. Man muss bestimmte Voraussetzungen (die erklären wir weiter unten) erfüllen! Dann können Erwachsene ab dem Alter von 28 Jahren schon **nach 6 Jahren** in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Bisher waren es 8 Jahre. Der Antrag wird gestellt nach **§ 25b AufenthG**.

Eltern mit Kindern können die Aufenthaltserlaubnis schon **nach 4 Jahren** bekommen. Bisher waren es 6 Jahre. Auch hier ist es der novellierte **§ 25b AufenthG**.

**3) Schnellere Aufenthaltserlaubnis für junge Menschen:** Das Alter für Jugendliche und junge Erwachsene wurde hochgesetzt; die Aufenthaltszeiten wurden gekürzt. Junge Menschen **bis zu Alter von 27 Jahren** (bis zu dem Tag, an dem man 28 Jahre alt wird) können die Aufenthaltserlaubnis **schon nach 3 Jahren** beantragen, wenn sie in Deutschland zur Schule gehen oder gegangen sind. Sie erhalten die Aufenthaltserlaubnis, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Bisher waren es 4 Jahre, und die Regelung galt nur für Jugendliche bis 21 Jahre. Der Antrag dafür muss gestellt werden nach **§ 25a AufenthG**.

## II.

### Welche Voraussetzungen muss man erfüllen?

**Für alle Aufenthaltserlaubnisse** – egal ob nach § 25a oder § 25b oder § 104c (Chancen-Aufenthalt) gilt:

**Es darf fast keine Verurteilung wegen Verstößen gegen deutsche Gesetze geben! Für sogenannte Straftäter wird keine Aufenthaltserlaubnis erteilt.**

Wenn es nur sehr kleine Strafen sind, zum Beispiel nicht mehr als 3 Monate Gefängnis oder kleine Geldstrafen, dann sollten sich die Betroffenen unbedingt mit ihrem Rechtsanwalt oder ihrer Rechtsanwältin in Verbindung setzen. Mit ihnen müssen sie dann klären, ob sie den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen können oder nicht.

Auch diejenigen, die nachweislich immer wieder falsche Angaben zu ihrer Person oder ihrer Staatsangehörigkeit gemacht haben, bekommen keine Aufenthaltserlaubnis.

#### 1) Der Chancen-Aufenthalt nach § 104c

Wer kann den Chancen-Aufenthalt bekommen?

- a) Man muss am 31. Oktober 2022 schon **fünf Jahre in Deutschland** gelebt haben.
- b) Man muss in Duldung sein. Ob erst ganz kurz oder schon länger spielt keine Rolle.
- c) Man muss sich zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ in Deutschland bekennen. Man muss also zustimmen, dass man hinter der Demokratie und den Menschenrechten steht, die im deutschen Grundgesetz festgelegt sind. Wie man diese Zustimmung offiziell abgibt, ob mit einer Unterschrift auf einem Formular oder durch einen Test, ist noch nicht geklärt.
- d) Man darf nicht straffällig geworden sein oder die Behörden über die eigene Identität täuschen.

Das ist im Prinzip schon alles.

**Das heißt, dass auch jemand eine Chancen-Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthaltsG bekommen kann,**

- wenn man seine Identität noch nicht vollständig geklärt hat;
- wenn man noch nicht die Ausweispapiere und Identitätsdokumente vorgelegt hat, die die Ausländerbehörde angefordert hat;
- wenn man ein Arbeitsverbot hat;
- wenn man in „Duldung light“ ist. Im Duldungsausweis steht dann in der Regel „Für Personen mit ungeklärter Identität“;
- wenn man noch keine Deutsch-Kenntnisse vorweisen kann.
- wenn man aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ wie beispielsweise Senegal oder Ghana ist.

Die Chancen-Aufenthaltserlaubnis bietet dieselben **Rechte und Vorteile** wie eine „reguläre“ Aufenthaltserlaubnis:

- Man hat einen Schutz vor Abschiebung, sobald die Chancen-Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.
- Man darf arbeiten, auch wenn man noch nicht alle Identitätsnachweise wie zum Beispiel bei Gambier\*innen den Proxy-Pass abgegeben hat.
- Man kann keine Wohnsitzauflage mehr, das heißt, man kann ohne die Zustimmung der Ausländerbehörde an einen anderen Ort ziehen. (Natürlich muss man es der Ausländerbehörde trotzdem melden, wenn man umzieht.)
- Man kann ins Ausland reisen und wieder nach Deutschland zurückkommen, wenn man einen Pass besitzt.

**Aber es muss ganz klar sein: Dies ist nur eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis.** Am Ende dieser Zeit müssen alle Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sein, die man für eine „reguläre“ Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b des Aufenthaltsgesetzes vorweisen muss. Das heißt, man 18 Monate Zeit, um alle diese Dinge zu erledigen oder nachzuweisen, die im nächsten Abschnitt aufgeführt sind.

Schafft man das nicht, dann erlischt die Aufenthaltserlaubnis und **man fällt wieder in die Duldung** zurück. Der Schutz vor Abschiebung besteht dann nicht mehr.

## **2) Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Menschen in Duldung nach §25b AufenthG**

Die Verbesserungen, die hier eingeführt wurden, werden vor allem denjenigen nützen, die schon einen festen Job haben, ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, ihre Proxy-Pässe abgegeben haben und schon ganz gut Deutsch sprechen. Denn sie können jetzt schon nach 6 Jahren in Deutschland (und nicht erst nach 8 Jahren) die Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn sie die Bedingungen erfüllen, die unten beschrieben sind.

Aber auch **alle, die jetzt die Chancen-Aufenthaltserlaubnis bekommen** können, müssen diese Bedingungen kennen. Also die Bitte an diese Leute, im eigenen Interesse: Lest diese Bedingungen aufmerksam. Ihr müsst sie erfüllen, wenn ihr nach den 18 Monaten mit Chancen-Aufenthalt nicht wieder in die Duldung zurückfallen wollt!

Natürlich muss man zwei Bedingungen auf jeden Fall erfüllen:

- Man darf nicht straffällig geworden sein.
- Man muss seine Passpflicht erfüllt haben, also für Gambier\*innen: Der Proxy-Pass muss abgegeben sein. (Nur in seltenen Ausnahmefällen, wenn man hieb- und stichfest beweisen kann, dass man keinen Pass bekommt, können die Ausländerbehörden von der Passpflicht absehen).

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bekommen Erwachsene ohne Kinder dann ...

a) ... wenn er oder sie **6 Jahre** in Deutschland gelebt hat.

b) ... wenn er oder sie sich bekennt zur **freiheitlich demokratischen Grundordnung in Deutschland**, also hinter der Demokratie und den Menschenrechten steht, die im deutschen Grundgesetz festgelegt sind. Außerdem muss man Grundkenntnisse darüber nachweisen, wie unsere Gesellschaftsordnung, unser Rechtssystem und das Leben in Deutschland funktioniert.

#### Wie kann man das nachweisen?

Leider verlangen unterschiedliche Ausländerbehörden unterschiedliche Nachweise. Wer erfolgreich an einem Orientierungskurs oder Integrationskurs teilgenommen hat, sollte die Nachweise dafür dem Antrag beilegen. Man ist aber immer gut beraten, wenn man den **Test „Leben in Deutschland“** des BAMF absolviert. Man findet die Fragen und Antworten dazu – auch auf Englisch - auf YouTube:

[https://www.youtube.com/watch?v=GeYIIL\\_91tU](https://www.youtube.com/watch?v=GeYIIL_91tU) (Einstiegsvideo – es folgen 30 weitere Videos mit Fragen und Antworten)

Oder bei <https://www.lebenindeutschland.eu/test> . Hier findet man auch die Stellen, bei denen man die Prüfung ablegen kann.

c) ... wenn er oder sie ihren **Lebensunterhalt überwiegend selbst verdient**. Am besten hat man also einen festen Job, über den man auch die Krankenversicherung bezahlt. Nur Studenten und Auszubildende dürfen auch einen größeren Anteil an Sozialleistungen erhalten.

#### Wie weist man das nach?

Dem Antrag legt man den Arbeitsvertrag und die Lohnabrechnungen der letzten 18 Monate bei.

Wenn möglich auch alle früheren Arbeitsverträge beilegen oder aufschreiben, wo man in welcher Zeit gearbeitet hat.

Es darf kein Problem sein, wenn man einen befristeten Arbeitsvertrag hat oder bei einer Leiharbeitsfirma angestellt ist.

Außerdem den Mietvertrag oder einen Beleg, dass man die Miete bezahlt. Es ist kein Problem, wenn man in einer Anschlussunterkunft lebt, wenn man seine Miete vollständig selbst bezahlt.

d) ... wenn er oder sie **Deutsch** kann und zwar auf **Niveau A2**.

#### Wie weist man das nach?

Am besten ist natürlich ein Zertifikat einer Sprachschule, an der man einen Deutsch-Kurs gemacht hat und die Prüfung erfolgreich bestanden hat.

Ansonsten reicht der Nachweis, dass man sich **mündlich auf dem Niveau A2** auf Deutsch verständigen kann. Laut einem Gerichtsurteil braucht man dafür kein

Zertifikat. Mündliche Prüfungen kann man zum Beispiel an vielen Volkshochschulen ablegen. Oder aber die Unterstützer, Kollegen oder Vorgesetzten schreiben eine Bestätigung, dass man sich problemlos mit dem Geflüchteten unterhalten kann.

Wenn jemand **mit einem minderjährigen Kind** zusammenlebt, dann kann er oder sie die Aufenthaltserlaubnis jetzt schon nach **vier Jahren** bekommen. Man muss dann auch den Lebensunterhalt nicht unbedingt vollständig selbst bestreiten.

### **3) Aufenthaltserlaubnis nach §25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene, die in Deutschland zur Schule gehen oder einen Schulabschluss oder eine Ausbildung gemacht haben.**

Jugendliche und junge Erwachsene **bis 27 Jahre** können schon nach **3 Jahren** den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen, wenn sie in Deutschland **zur Schule gehen** oder einen **deutschen Schulabschluss** gemacht haben oder eine **Berufsausbildung** erfolgreich abgeschlossen haben. Ab dem Tag, an dem man 28 Jahre alt wird, ist das nicht mehr möglich.

Leider gibt es eine Bedingung, die die FDP unsinnigerweise noch zum Schluss durchgedrückt hat: Man muss **ein Jahr lang in Duldung** gewesen sein, bevor die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Wie immer bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gilt:

- Natürlich keine Straftaten.
- Die Identität muss geklärt sein, die Passpflicht muss erfüllt sein.
- Man darf keine falschen Angaben zur Person oder Staatsangehörigkeit gemacht haben.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG kann man erteilt bekommen ...

a) ... wenn man **3 Jahre in Deutschland zur Schule gegangen** ist;

oder wenn man hier einen **Schulabschluss** gemacht hat, und zwar mindestens den Hauptschulabschluss;

oder wenn man einen **Berufsschulabschluss** in Deutschland gemacht hat.

b) ... wenn man schon **ein Jahr in Duldung** ist.

c) ... wenn man selbst oder die Eltern den **Lebensunterhalt eigenständig bestreitet**. Das gilt nicht, wenn man noch zur Schule geht oder eine Ausbildung macht. Dann ist der Bezug von Sozialleistungen kein Problem.

### III.

#### **Wichtige Hinweise für Geflüchtete**

1) **Lasst euch beraten!** Die Integrationsmanager, die Sozialarbeiter, die Ehrenamtlichen und die Rechtsanwälte werden sich in den kommenden Wochen mit den neuen Gesetzesregelungen vertraut machen und können euch helfen. Geht möglichst nur zu einer Person, der ihr vertraut. Doppel- und Dreifachberatungen machen viel Arbeit und stiften manchmal Verwirrung.

2) **Bereitet die Anträge gründlich vor** und sammelt alle notwendigen Unterlagen, bevor ihr den Antrag abgebt. Viele Ausländerbehörden sind jetzt schon vollkommen überlastet. Wenn mit dem Jahresbeginn sehr viele Geflüchtete aller Nationen auf einmal ihre Anträge auf Chancen-Aufenthalt oder die „reguläre“ Aufenthaltserlaubnis stellen, wird sich die Lage weiter zuspitzen.

Man muss ohnehin **mit langen Bearbeitungszeiten rechnen**. Wenn Anträge ohne die notwendigen Unterlagen und Belege eingereicht werden, dann müssen die Mitarbeiter der Ausländerbehörden immer wieder nachhaken und anfordern. Das kostet Zeit und verlängert die Bearbeitungszeiten **für alle!**

3) Der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis – gleichgültig ob für den Chancen-Aufenthalt oder den Aufenthalt für Erwachsene oder für Jugendliche und junge Erwachsene wird immer bei der **Ausländerbehörde des Landkreises oder der Stadt** gestellt. Sie entscheiden, und nicht mehr das Regierungspräsidium.

Man sollte aber trotzdem sofort **immer das Regierungspräsidium in Karlsruhe darüber informieren** (am besten mit einer Kopie des Antrags und der Anlagen), dass man den Antrag gestellt hat. Dort weiß man dann, dass eine Entscheidung ansteht, die in der Regel abgewartet wird, bevor das Regierungspräsidium andere Anordnungen trifft.

Da die unteren Ausländerbehörden über die Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis entscheiden, gibt es bei manchen Punkten **Unterschiede, welche Nachweise und Belege** sie verlangen. So gibt es zum Beispiel Ausländerbehörden, denen der Proxy-Pass und die Geburtsurkunde nicht ausreichen, vor allem wenn die Dokumente nicht in sich konsistent sind.

Allen Gambier\*innen, die die Möglichkeit haben nach Gambia zu reisen, raten wir, sich einen **biometrischen Reisepass zu beschaffen**. Dieser ist auf jeden Fall das bessere Ausweisdokument gegenüber einem Proxy-Pass und wird in Deutschland in der Regel problemlos akzeptiert. Auch wenn jemand einen Chancen-Aufenthalt bekommen hat, kann er oder sie nach Gambia reisen, wenn man es sich finanziell leisten kann.

4) Achtung an alle, die zukünftig einen **Chancen-Aufenthalt** bekommen: **Rechtzeitig, vor Ablauf der 18 Monate** muss der Antrag auf eine „reguläre“ Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG gestellt werden. Dann müssen auch die Belege vorgelegt werden, dass man alle Voraussetzungen erfüllt.

18 Monate sind keine lange Zeit. Vor allem dann nicht, wenn man so gut wie keine der Voraussetzungen für die "reguläre" Aufenthaltserlaubnis erfüllt.

Es werden harte anderthalb Jahre, in denen ihr dranbleiben und eure ganze Kraft und all eure Fähigkeiten einsetzen müsst.

Wenn ihr das schafft, dann habt ihr wirklich eine gute Chance auf eine dauerhafte und sichere Bleibeperspektive in Deutschland.

Viele Grüße  
Birgit Hummler  
Kay Bochmann-Riess